

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zur Aufstellung des vorhabenbezogenen  
Bebauungsplanes Nr. 171 „Solarpark Wennemen“ und  
zur 80. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Stadt Meschede**

**Bertram Mestermann**

**Büro für Landschaftsplanung**



Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg  
Tel. 02902-701231  
[info@mestermann-landschaftsplanung.de](mailto:info@mestermann-landschaftsplanung.de)



# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes  
Nr. 171 „Solarpark Wennemen“ und zur 80. Änderung des  
Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede**

Auftraggeber:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH  
Königlicher Wald 7  
33142 Büren

Verfasser:

Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Nadine Faßbeck  
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1817

Warstein-Hirschberg, Mai 2020



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.0</b>	<b>Veranlassung und Aufgabenstellung</b> .....	<b>1</b>
<b>2.0</b>	<b>Rechtlicher Rahmen und Methodik</b> .....	<b>2</b>
<b>3.0</b>	<b>Vorhabensbeschreibung</b> .....	<b>6</b>
<b>4.0</b>	<b>Bestandssituation im Untersuchungsgebiet</b> .....	<b>10</b>
<b>5.0</b>	<b>Ermittlung der Wirkfaktoren</b> .....	<b>12</b>
<b>6.0</b>	<b>Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums</b> .....	<b>16</b>
6.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	16
6.2	Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	16
6.2.1	Ortsbegehung.....	17
6.2.2	Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen .....	17
6.2.3	Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ .....	24
6.2.4	Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ .....	24
6.3	Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten .....	26
6.3.1	Häufige und ungefährdete Vogelarten .....	26
6.3.2	Planungsrelevante Arten .....	27
6.3.3	Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten .....	29
6.4	Ergebnis der Artenschutzprüfung (Stufe I) .....	31
<b>7.0</b>	<b>Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</b> .....	<b>33</b>
7.1	Bestandsanalyse „Graureiher“ .....	33
7.2	Wirkungsspezifische Betroffenheiten .....	34
7.3	Maßnahmen .....	35
<b>8.0</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>36</b>

## Literatur- und Quellenverzeichnis



## 1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.171 „Solarpark Wennemen“ und die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Damit folgt die Gemeinde dem Ansinnen des Antragstellers. Der Grundstückeigentümer und das Unternehmen ENTEGRO, das auf die Errichtung von Solarparks spezialisiert ist, beabsichtigen die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich südwestlich der Oberen Ruhrtalbahn in Meschede-Wennemen.

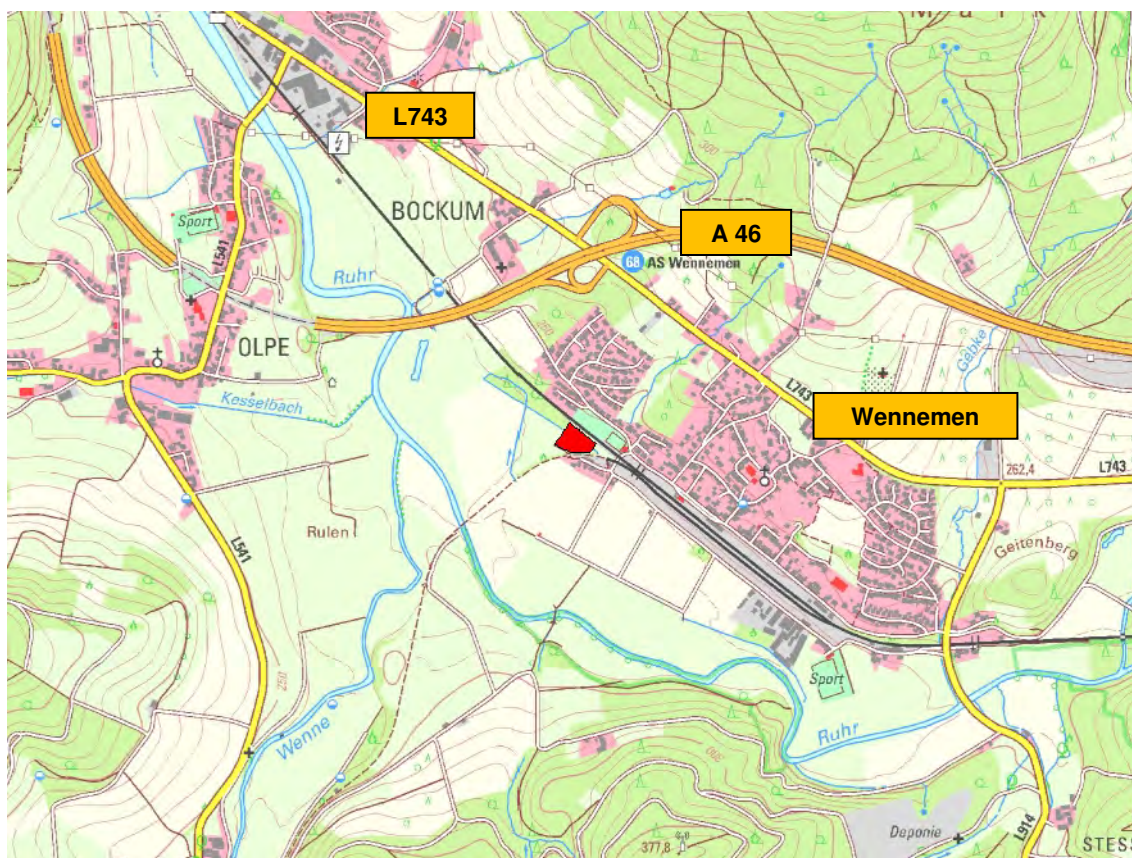


Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Fläche) auf Grundlage der TK 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

## 2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

### Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 16 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1–3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.

„Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

### Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).



## **Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)**

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

## **Planungsrelevante Arten**

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Planes/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

### **Methodik**

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

#### **Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

#### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehung erfolgte am 19. August 2019.

### 3.0 Vorhabensbeschreibung

#### Lage des Vorhabens

Das Plangebiet befindet sich südlich der Bahnstrecke der „Oberen Ruhrtalbahn“ zwischen dem Hauptgleis und der ehemaligen Nebenstrecke Richtung Finnentrop – heute als Radweg „Nordschleife“ westlich von Meschede-Wennemen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 128 (tlw.), 469 und 470, Flur 11, Gemarkung Wennemen der Stadt Meschede und weist eine Fläche von ca. 0,77 ha auf.

#### Bebauungsplan



Abb. 2 Auszug aus dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 171 „Solarpark Wennemen“ der Stadt Meschede (HOFFMANN & STAKEMEIER 2019B).

#### Art und Maß der baulichen Nutzung / Bauweise

Als Art der baulichen Nutzung wird gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 11 (2) und 14 BauNVO das „Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung ‚Photovoltaik–Freiflächenanlage‘“ festgesetzt. Zudem werden die im Sondergebiet allgemein zulässigen baulichen Anlagen (Photovoltaik-Anlagen, Zentralwechselrichter und Transformatorstation), die erforderlichen Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO und die erforderlichen Stellplätze und Garagen gem. § 12 (6) BauNVO aufgeführt.

Um zusätzliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und ggf. eine Störung durch Blendwirkung des Bahnverkehrs zu vermeiden, ist das Anbringen von Werbeanlagen im Plangebiet grundsätzlich nicht zulässig. Bezüglich der Stellplätze und Garagen wird davon ausgegangen, dass diese gar nicht oder nur marginal erforderlich

#### Vorhabensbeschreibung

---

werden. Die Formulierung, dass Stellplätze und Garagen nur „für den durch die im Sondergebiet zugelassenen Nutzungen verursachten Bedarf“ zulässig sind, schützt vor Zweckentfremdung und übermäßiger Beanspruchung der Flächen durch nicht erwünschte Nutzungen. Eine Einzäunung des Geländes wird zum Schutz vor Vandalismus oder Diebstahl festgesetzt.

Andere (bauliche) Nutzungen sind ausgeschlossen.

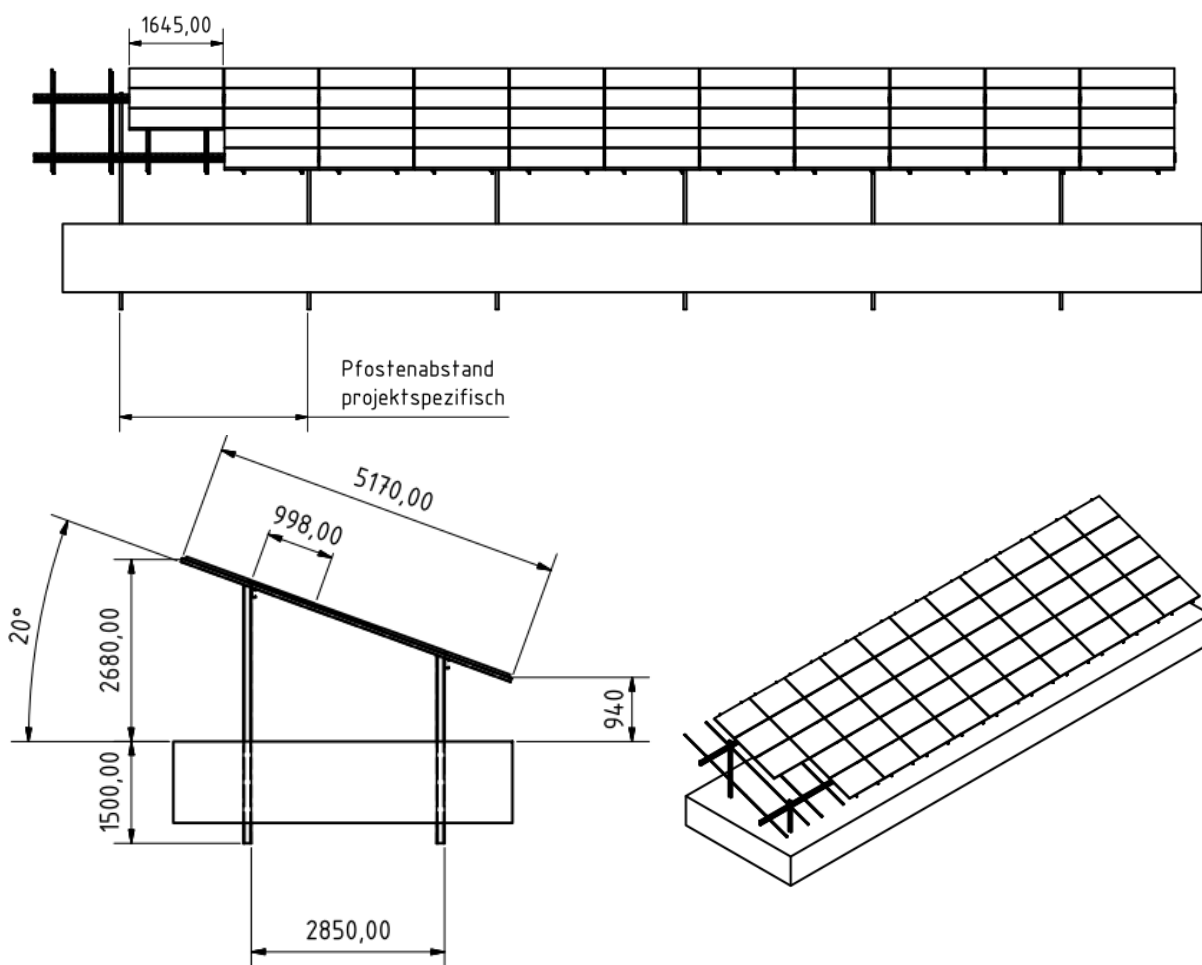
Das nach § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO zu bestimmende Maß der baulichen Nutzung wird in diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan durch Festsetzung einer Grundflächenzahl und der maximal zulässigen Größe der Grundfläche der Nebenanlagen gem. § 19 BauNVO sowie durch Festsetzung der maximal zulässigen Höhe der baulichen Anlagen gem. § 18 BauNVO vorgegeben.

Die für die Ermittlung der Grundflächenzahl maßgeblichen Werte werden im Rahmen der Festsetzung definiert. Da es sich nicht um ein „Baugrundstück“ im üblichen Sinne handelt, wird als Ausgangsgröße die Fläche des Plangebietes abzüglich der zur Eingrünung bzw. für eine Bepflanzung vorgesehenen Randbereiche definiert. Da die einzelnen Photovoltaik-Module auf Pfählen gegründet werden, wird zudem klargestellt, dass bei der Ermittlung der Grundfläche die von den einzelnen Modulen überragten Bereiche maßgeblich sind. Die Bereiche zwischen den Modulreihen, die unbefestigt bleiben und als Grünland angelegt werden sollen, dienen gleichzeitig als „Wege“, um die Module erreichen zu können. Ausdrücklich wird festgesetzt, dass diese Flächen nicht in die Berechnung der Grundfläche einfließen. Auf dem Gelände angelegte Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und befestigte Zufahrten sind demgegenüber aber nach den Vorgaben des § 19 (4) BauNVO zu berücksichtigen.

Ergänzend zur Grundflächenzahl wird für die nach § 14 BauNVO zulässigen baulichen Nebenanlagen festgesetzt, dass sie eine Grundfläche von insgesamt 350 m<sup>2</sup> nicht überschreiten dürfen. Damit wird eine übermäßige Bebauung des Areals verhindert. Die Errichtung der für das Vorhaben erforderlichen Nebenanlagen ist im Rahmen dieser Größenordnung erfahrungsgemäß problemlos zu bewältigen. Nicht zu den baulichen Nebenanlagen sind die ggf. erforderlich werdenden befestigten Erschließungsflächen zu zählen.

Um die Höhe der baulichen Anlagen zu begrenzen und so u. a. eine Blendwirkung auszuschließen, wird die max. zulässige Höhe der Anlagen auf 3,00 m über der jeweiligen natürlichen Geländehöhe beschränkt. Zur Bestimmung der Höhe anderer baulicher Anlagen ist die im Bereich der jeweiligen Grundfläche dieser Anlagen vorhandene mittlere Geländehöhe maßgeblicher Bezugspunkt. Übergabestationen dürfen eine Höhe von bis zu 4,00 m über der Geländehöhe erreichen, da diese aus technischen Gründen ggf. etwas größer ausfallen. Die Anlage zur Einfriedung des Geländes, der Zaun, darf eine Höhe von 2,50 m über der Geländeoberfläche nicht überschreiten (HOFFMANN & STAKEMEIER 2019A).

### Vorhabensbeschreibung



**Abb. 3** Schematische Zeichnung / Schnitt der vorgesehenen Tische (HOFFMANN & STAKEMEIER 2019A).

### Erschließung / Anschluss an das Elektrizitätsnetz

#### Verkehrliche Erschließung

Der Änderungsbereich ist bereits über die hier existierende Erschließungsstraße „Im Ruhrtal“, welche dann als Wirtschaftsweg weitergeführt wird, erschlossen. Um die Flurstücke 129, 471 und 472 zu erreichen, ist im östlichen Bereich der Einfriedung ein weiteres Tor vorgesehen. Eine zusätzliche Verbindung ist nicht notwendig, da sich die Flächen im Eigentum des Antragstellers befinden.

#### Anschluss an das Elektrizitätsnetz / Verkabelung

In der Nähe des Geltungsbereiches verläuft eine Niederspannungsleitung mit ausreichender Kapazität. Die Modulleistung ist derzeit mit etwa 468 kWp geplant. Nach Rücksprache mit dem Netzbetreiber Westnetz können 350 kVA per Niederspannungsanschluss direkt in das Energienetz eingespeist werden.

## **Vorhabensbeschreibung**

---

Am Netzverknüpfungspunkt an der Straße wird eine Zählersäule aufgestellt, in der die Netztechnik installiert ist (Netz- und Anlagenschutz). Von hier wird der Solarpark mit einem Aluminiumkabel angebunden (voraussichtlich 3 Systeme parallel mit NAYY 4 x 240 mm<sup>2</sup>). Dies führt vom Netzverknüpfungspunkt zur Unterverteilung in den Solarpark. Von der Unterverteilung führen Kabel zu den einzelnen Wechselrichtern, die sich verteilt an den Modultischen befinden. Vor Kopf, an der Ostseite, ist dazu ein Kabelgraben erforderlich, um die Modultische zu erschließen (HOFFMANN & STAKEMEIER 2019A).

## **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Südlich und östlich der geplanten Anlage ist eine Fläche durch die Einsatz mit standortgerechten, heimischen Wildpflanzen als Grünland auszubilden. Die Grünflächen innerhalb des Plangebietes sind extensiv und ohne Einsatz synthetischer Dünge- oder Pflanzenschutzmittel zu pflegen. Die Oberflächen von Erschließungsflächen, wie Zu- und Durchfahrten sowie ggf. notwendige Stellflächen, sind wasserdurchlässig anzulegen, um die Bodenversiegelung möglichst gering zu halten. Gleiches gilt ebenfalls für die nicht versiegelten, sondern nur von überkragenden Modulteilern „bedeckten“ Bereiche ebenso, wie alle übrigen nicht von baulichen Anlagen in Anspruch genommenen Flächen des „Sonstigen Sondergebietes – Photovoltaik-Freiflächenanlage“.

Einfriedungen müssen über mind. 15 cm Bodenfreiheit verfügen, d. h. die Zaunanlage muss einen Abstand von mind. 15 cm vom Gelände aufweisen. Somit kann gewährleistet werden, dass der Zaun für kleinere Tiere wie u. a. Füchse, Hasen etc. nicht als Barriere wirkt und das Gelände nutzbar bleibt. Sie sind nur als transparente Zaun- und Gitterkonstruktionen zulässig.

Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist die Errichtung eines Betriebsgebäudes mit einer maximalen Grundfläche von 20 m<sup>2</sup> und einer maximalen Gebäudehöhe von 3,00 m zulässig (HOFFMANN & STAKEMEIER 2019A).

## **Flächennutzungsplan**

Der Planbereich ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Kreis- und Hochschulstadt Meschede bisher als Fläche für die Landwirtschaft in Anlehnung an § 5(2) Nr. 9a BauGB dargestellt. Im Rahmen der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes soll der Bereich als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „regenerative Energienutzung / Photovoltaik“ in Anlehnung an § 5(2) Nr. 2b BauGB dargestellt werden (HOFFMANN & STAKEMEIER 201A).

## 4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 171 „Solarpark Wennemen“ sowie den damit identischen Geltungsbereich der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede. Weiterhin werden die angrenzenden Flächen schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant sind.

Das Plangebiet befindet sich südlich der Bahnstrecke „Oberes Ruhrtal“ und westlich der Ortslage Meschede-Wennemen. Die Umgebung des Plangebietes ist gekennzeichnet von der Bahnstrecke, einem jüngeren Gehölzbestand sowie Gartenflächen. Südlich des Plangebietes verläuft ein Wirtschaftsweg mit Saum- und Gehölzstrukturen. Im Plangebiet dominiert die extensive Grünlandnutzung. Von Ost nach West verläuft ein Graben durch das Plangebiet, der zum Zeitpunkt der Ortsbegehung trocken gefallen war. Entlang des Grabens bestehen Säume sowie teilweise auch Gehölzbestände. Als Arten der Gehölze sind für das Plangebiet Stiel-Eiche, Weide, Hänge-Birke und Berg-Ahorn zu nennen.

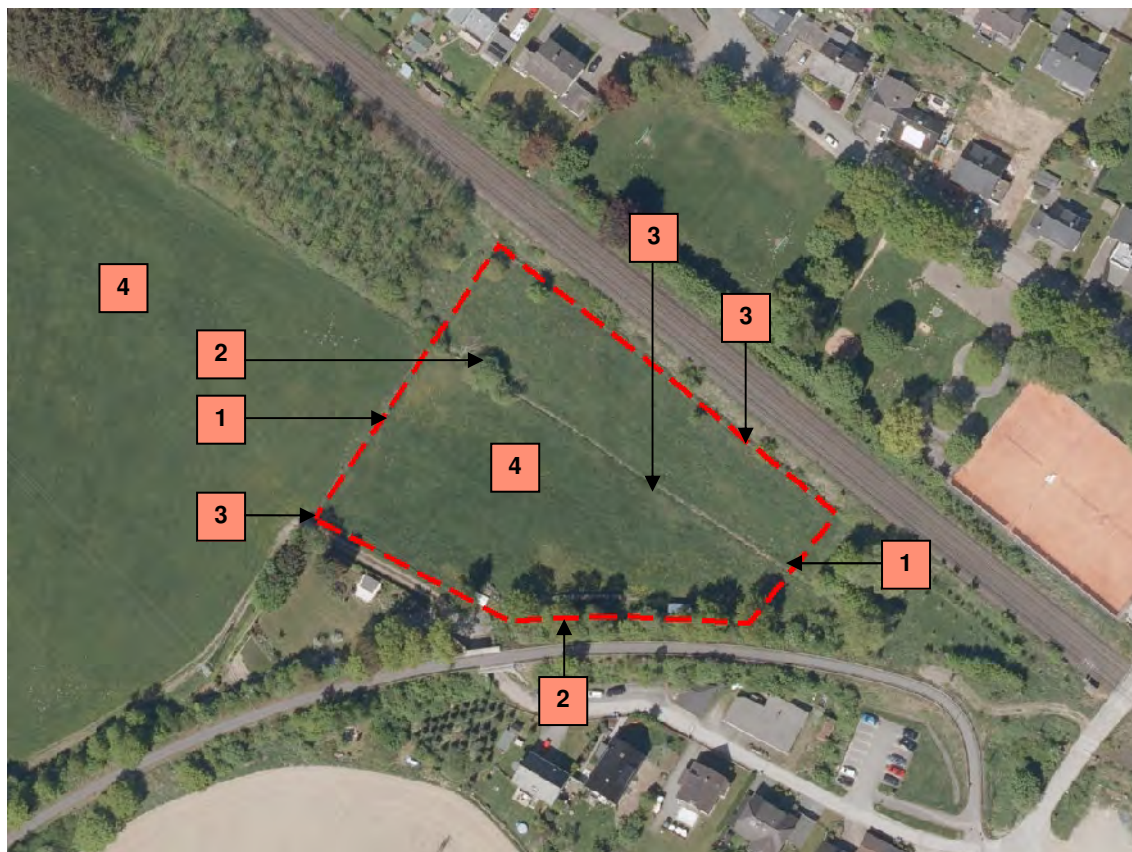


Abb. 4 Bestandssituation des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

**Legende:**

1 = Graben  
3 = Saum

2 = Gehölzstruktur  
4 = Grünland



**Bestandssituation im Untersuchungsgebiet**

---



**Abb. 5 Grünland mit Gehölzbestand im Hintergrund.**



**Abb. 6 Gehölzbestand im Plangebiet.**



**Abb. 7 Wirtschaftsweg südlich des Plangebietes.**



**Abb. 8 Graben westlich des Plangebietes.**

## **5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren**

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen). In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass bereits Störwirkungen durch die nördlich des Plangebietes verlaufende Bahnstrecke bestehen.

### **Baubedingte Wirkfaktoren**

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

#### Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. Davon betroffen ist die Grünlandfläche im Bereich der Photovoltaikanlage. Zudem werden Gehölze beansprucht. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das Plangebiet hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

#### Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

Insbesondere das Rammen der Metallständer erzeugt Lärm. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebietes beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

### **Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren**

#### Flächeninanspruchnahme

Im Bereich der Solarmodule kommt es zu einer Übershirmung der derzeitigen Freiflächen mit Veränderungen des Lichteinfalls (Beschattung) und der Veränderung der Niederschläge bzw. des Bodenwasserhaushalts.

### Überdeckung von Boden durch die Modulflächen

Generell kann im Zusammenhang mit der Aufstellung von Photovoltaik-Freiflächenmodule durch die Reduzierung des einfallenden Sonnenlichts eine Veränderung der Vegetationsstruktur erfolgen. Bei Anlagenstandorten, die auf ehemals naturschutzfachlich weniger wertvollen Biotopen entstehen, sind gemäß BFN (2009) Auswirkungen der Beschattung auf die Lebensgemeinschaften anzunehmen. Diese sind jedoch naturschutzfachlich nicht bedeutsam und zwar unabhängig davon, ob es sich um eingesäte Flächen oder um Sukzessionsflächen handelt. Tierarten, die diese Flächen nach der Bauphase besiedeln (oder auf ihnen überdauern können), finden den aufgrund der Beschattungsverhältnisse strukturierten Lebensraum bereits so vor.

Ein Effekt der Überschildung ist die Veränderung der Niederschlagscharakteristik (Regen, Schnee, Tau) unterhalb der Module. Hier ist der natürliche Feuchtigkeitseintrag entsprechend reduziert. Die Geländeerhebungen im Rahmen der Untersuchungen des BFN (2009) erbrachten keine signifikanten Belege einer hierdurch verursachten Veränderung der Vegetation z. B. durch eine Häufung von Trockenzeigern. Trockenheitsbedingte Kahlstellen o. ä. wurden ebenfalls nicht beobachtet, da der Feuchtigkeitseintrag (z. B. durch von Wind verwehtem Regen oder Tau oder durch die Kapillarkraft des Bodens) ausreicht.

Bei Schneelagen können sich jedoch deutliche Unterschiede zwischen den überschilderten und den offen liegenden Flächen ergeben, die dann z. B. für einige Vogelarten wertvolle Nahrungshabitate darstellen können. Gleichzeitig können durch den meist relativ gerichteten Ablauf des Regenwassers im Abtropfbereich kleinflächige Veränderungen der Vegetation auftreten.

### Barrierewirkung / Zerschneidung

Die Ergebnisse und Beobachtungen einschlägiger Untersuchungen (BfN 2009) weisen darauf hin, dass primär die von dem Baubetrieb ausgehenden Auswirkungen, insbesondere Lärm, Gerüche, nächtliche Lichtemissionen sowie die menschliche Aktivität allgemein, dazu führen, dass die Anlagenfläche in dieser Zeit von Mittel- und Großsäugern gemieden oder seltener aufgesucht wird. Nach Abschluss der Bauarbeiten scheinen die Module nach den bisherigen Beobachtungen keine abschreckende Wirkung zu haben. Da die Anlagen nach Fertigstellung nur gelegentlich gewartet oder kontrolliert werden und die Flächen aufgrund der extensiven Nutzung eine geeignete Nahrungsquelle für pflanzenfressende Säuger darstellen, geht die Studie davon aus, dass die Flächen mit der Zeit sogar eine hohe Wertigkeit für Mittel- und Großsäuger erreichen werden. Wie Beobachtungen zeigen, können Mittelsäuger auch kleine Durchlässe in der Umzäunung nutzen, um die Flächen zu besiedeln. Hierzu trägt die Auflage bei, dass die Einfriedung einen Mindestabstand von 15 cm zur Bodenkante aufweisen muss.

## Ermittlung der Wirkfaktoren

---

Da die Anlagenteile unbeweglich sind und Fledermäuse die Module mit ihrer Ultraschall-Ortung problemlos als Hindernis erkennen, wird ein Kollisionsrisiko für Fledermäuse für sehr unwahrscheinlich gehalten. Auch Störungen z. B. bei den Jagdflügen (etwa durch Emissionen der Module) sind nicht zu erwarten. Da keine nächtliche Beleuchtung vorgesehen ist, werden Störungen durch die Anlage für Fledermäuse ebenfalls ausgeschlossen. Das lokale Nahrungsangebot für Fledermäuse könnte durch die erhöhte Pflanzenvielfalt als Folge der extensiven Grünlandnutzung steigen (Fluginsekten).

### Visuelle Wirkungen (Silhouetteneffekt, optische Störungen)

Der Silhouetteneffekt ist maßgeblich von der Höhe der Anlagen, dem Landschaftsrelief und dem Vorhandensein von weiteren Vertikalstrukturen (z. B. Gehölze, Freileitungen, Gebäude) bestimmt. Mögliche Störungen von empfindlichen Arten (Wiesenvögel, rastende Wasservögel) sind laut einschlägigen Studien (z. B. BfN 2009) bei festinstallierten Modulen auf den Aufstellbereich und die unmittelbare Umgebung begrenzt; weit in die Nachbarschaft ausstrahlendes Meideverhalten von Arten ist nicht zu erwarten.

### Licht (Lichtreflexe, Spiegelungen, Lichtspektrum)

Lichtreflexionen (Lichtblitze, Blendwirkung von hellen Flächen) könnten zu einer Beeinträchtigung von Tierlebensräumen oder einer Störung von Tieren und Menschen in der Nachbarschaft führen. Das Reflexionsverhalten ist dabei stark abhängig vom (geringen) Einfallswinkel des Lichts und tritt vor allem bei sehr tiefem Sonnenstand (morgens und abends) auf. Laut BfN (2009) können bei festinstallierten Anlagen die Bereiche südlich sowie bei tiefstehender Sonne westlich und östlich der Anlage geringfügig betroffen sein.

Die qualitative Veränderung des reflektierten Lichtes kann theoretisch zu Auswirkungen auf das Orientierungsverhalten von Tieren führen. Hierbei kann es zu Verwechslungen von größeren Photovoltaikanlagen mit Wasserflächen kommen, was z. B. zu Landeversuchen und Kollisionen führen kann. Laut BfN (2009) sind diese Effekte für Solaranlagen weitgehend auszuschließen, da die Tiere die einzelnen Modulbestandteile erkennen und somit nicht als zusammenhängende Wasserfläche wahrnehmen.

### Erwärmung

Bei Sonneneinstrahlung erwärmen sich die Module und können damit zu einer Beeinflussung des lokalen Mikroklimas führen. Laut einschlägigen Studien sind durch die Erwärmung der Module ausgelöste relevante Wirkungen auf Tierarten nicht zu erwarten.

In der folgenden Tabelle werden alle potenziellen Wirkungen des Vorhabens zusammengestellt:

**Ermittlung der Wirkfaktoren**

**Tab. 1      Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage.**

<b>Maßnahme</b>	<b>Wirkfaktor</b>	<b>potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>
<b>Baubedingt</b>		
Bauarbeiten zur Bau- feldvorbereitung für den Bau der Photo- voltaikanlage	Entfernung von Vegetationsbestän- den	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emis- sionen (z. B. Staub) durch den Baube- trieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
<b>Anlagebedingt</b>		
Errichtung der Solarmodule mittels Ramppfosten	nachhaltige Lebensraumverän- derung	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhe- stätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Einfriedung der Fläche	Barrierewirkung des Zaunes	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhe- stätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
<b>Betriebsbedingt</b>		
Betrieb der Solaran- lage	Silhouettenwirkung der Module	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
	Lichtreflexe / Spiegelungen / Änderung der Spektralverhalten des Lichtes	Störungen von Tieren Auswirkung auf Orientierung von Tieren Ggf. Kollisionsereignisse mit den Solarmodu- len

## 6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

### 6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet mit den anstehenden Biotopstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

### 6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

**Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.**

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 19. August 2019
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Naturschutzinformationen. (LANUV 2019A):  <a href="http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos.extent">http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos.extent</a>
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. LANUV (2019B):  <a href="http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46151">http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46151</a>

### **6.2.1 Ortsbegehung**

Im Zuge der Ortsbegehung am 19. August 2019 wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabensstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgen eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar. Bei der Begehung wurden keine potenziellen Quartiere im Plangebiet kartiert.

Das Grünland stellt aufgrund der extensiven Nutzung ein potenzielles Bruthabitat dar, jedoch bestehen durch die nördlich verlaufende Bahnstrecke „Oberes Ruhrtal“ optische und akustische Störwirkungen.

### **6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen**

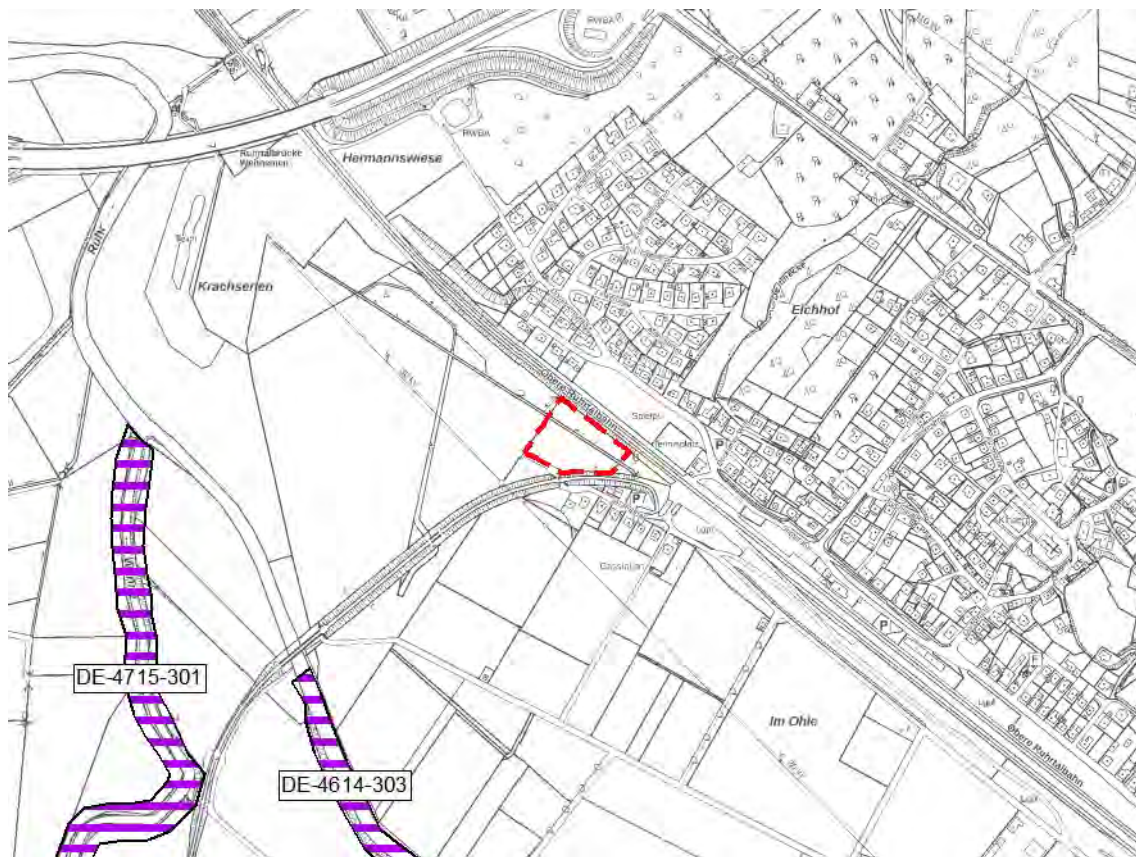
#### **FFH-Gebiete**

Das Plangebiet befindet sich 430 m nordöstlich des FFH-Gebietes DE-4614-303 „Ruhr“, das 15 naturnahe Abschnitte entlang der Ruhr umfasst. Als planungsrelevante Tierarten werden die Teichfledermaus, der Eisvogel, der Gänsesäger und die Uferschwalbe genannt.



**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Zudem liegt etwa 500 m westlich des Plangebietes das FFH-Gebiet DE-4715-301 „Wenne“, das drei Teilgebiete des Wennetals umfasst. Als planungsrelevante Tierart wird der Schwarzstorch genannt (LANUV 2019A).



**Abb. 9** Lage der FFH-Gebiete (lila schraffierte Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2019A.

**Vogelschutzgebiete**

Vogelschutzgebiete sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden.



## Naturschutzgebiete

In einer Entfernung von ca. 390 m liegt südwestlich des Plangebietes das Naturschutzgebiet HSK-106 „NSG Kehling/Stuckerlen“, das einen Schatthangwald, einen Kalksteinbruch sowie einen naturnahen Mittelgebirgsfluss umfasst. Planungsrelevante Tierarten werden nicht genannt (LANUV 2019A).

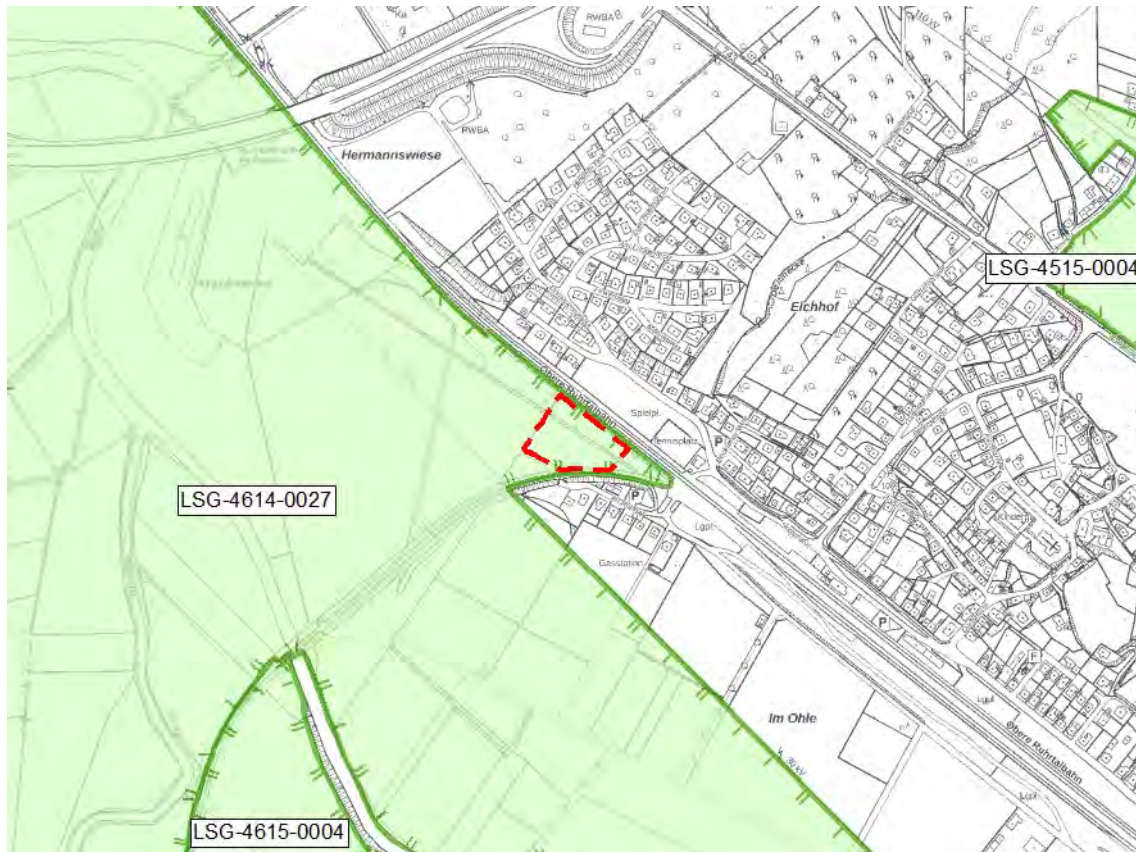


Abb. 10 Lage des Naturschutzgebietes (rote Fläche) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2019A.

## Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG-4614-0027 „Ruhr-  
tal und Wennetal bei Wennemen“. Des Weiteren liegen in der näheren Umgebung des  
Plangebietes die Landschaftsschutzgebiete LSG-4515-0004 „LSG-Holdmecke nördlich  
Wennemen“ und LSG-4615-0004 „LSG Heufeld südlich Wennemen“.

Hinweise zu planungsrelevanten Tierarten werden nicht gegeben (LANUV 2019A).



**Abb. 11** Lage der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2019A.



## Biotopkatasterflächen

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich sechs Biotopkatasterflächen, die nachfolgend aufgeführt sind:

- BK-4614-303 „NSG Kehling südl. Wennemen“ (ca. 390 m südwestlich)
- BK-4615-002 „Ruhr innerhalb des Stadtgebietes von Meschede“ (ca. 380 m westlich)
- BK-4615-048 „Quell-Siepen am Ruhrtalrand zwischen Freienohl und Wennemen“ (ca. 600 m nordöstlich)
- BK-4615-0085 „Feucht-Biotopkomplex bei Meschede-Wennemen“ (ca. 360 m nordwestlich)
- BK-4615-196 „Untere Wennetalung südöstlich Meschede-Olpe“ (ca. 570 m westlich)
- BK-4715-0012 „Wenne“ (ca. 490 m westlich)

Für die Biotopkatasterfläche BK-4615-0085 wird der Graureiher als planungsrelevante Tierarten genannt (LANUV 2019A).

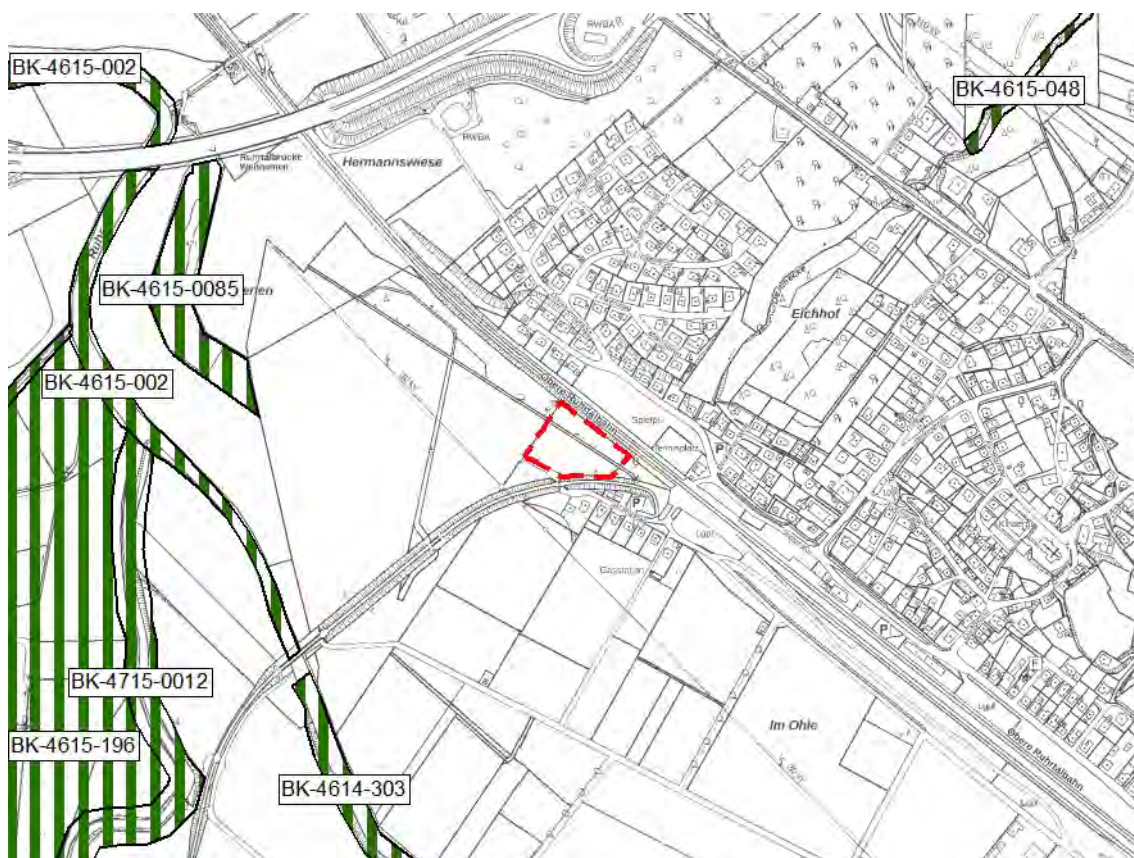


Abb. 12 Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2019A.

## Gesetzlich geschützte Biotope

In einer Umgebung des Plangebietes befinden sich sechs Biotopkatasterflächen, die nachfolgend aufgeführt sind:

- GB-4614-201 (ca. 500 m westlich)
- GB-4614-323 – Fließgewässerbereiche (ca. 400 m südwestlich)
- GB-4615-263 (ca. 610 m westlich)
- GB-4615-264 (ca. 550 m nordwestlich)
- GB-4615-267 (ca. 600 m nordöstlich)
- GB-4615-268 (ca. 510 m nordwestlich)

Hinweise zu planungsrelevanten Tierarten werden nicht gegeben (LANUV 2019A).

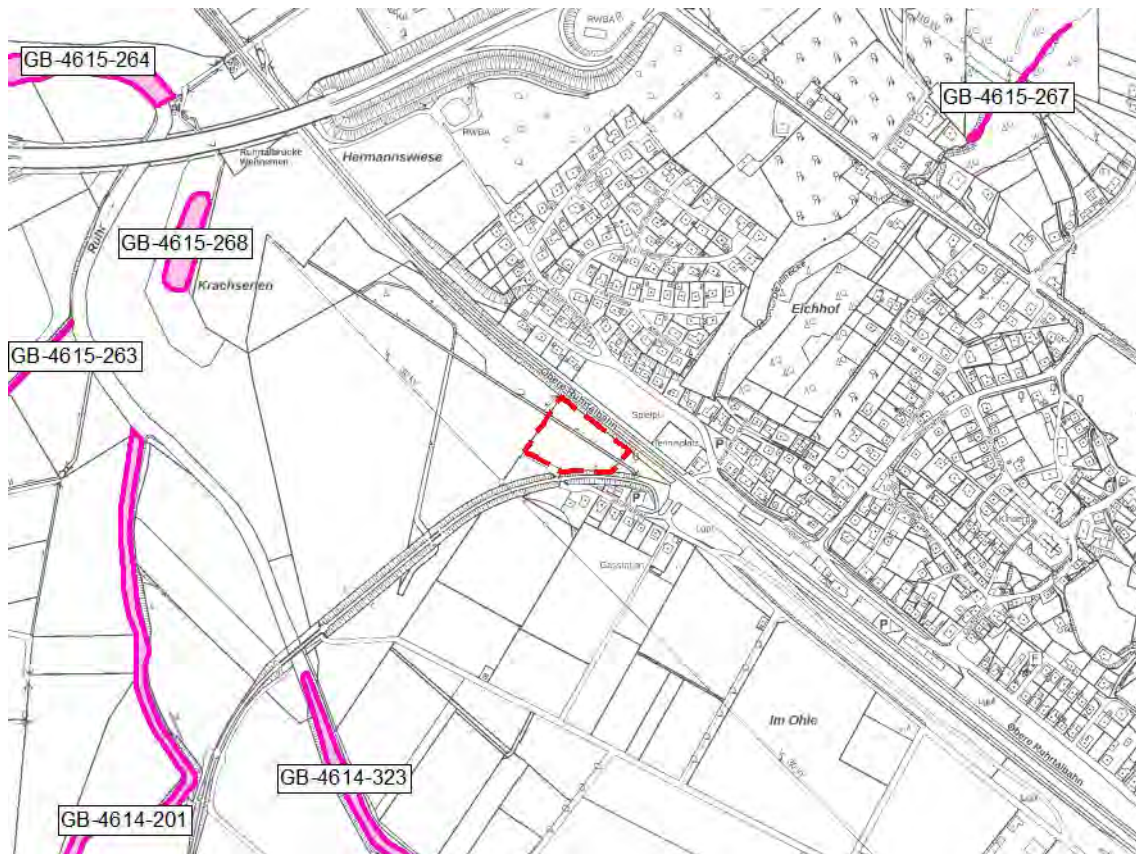


Abb. 13 Lage der gesetzlich geschützten Biotope (magentafarbene Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2019A.

## **Biotopverbundflächen**

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Zu unterscheiden sind die Stufen 1 (Biotopverbundflächen „herausragender Bedeutung“ = Kernflächen) und 2 (Biotopverbundflächen „besonderer“ Bedeutung = Verbindungsflächen).

Das Plangebiet liegt innerhalb der Verbundfläche VB-A-4614-014 „Auenraum der Ruhr zwischen Olsberg und Arnsberg-Glösing, Ergänzungsflächen“. Die genannte Verbundfläche ist der Stufe 2 zugeordnet.

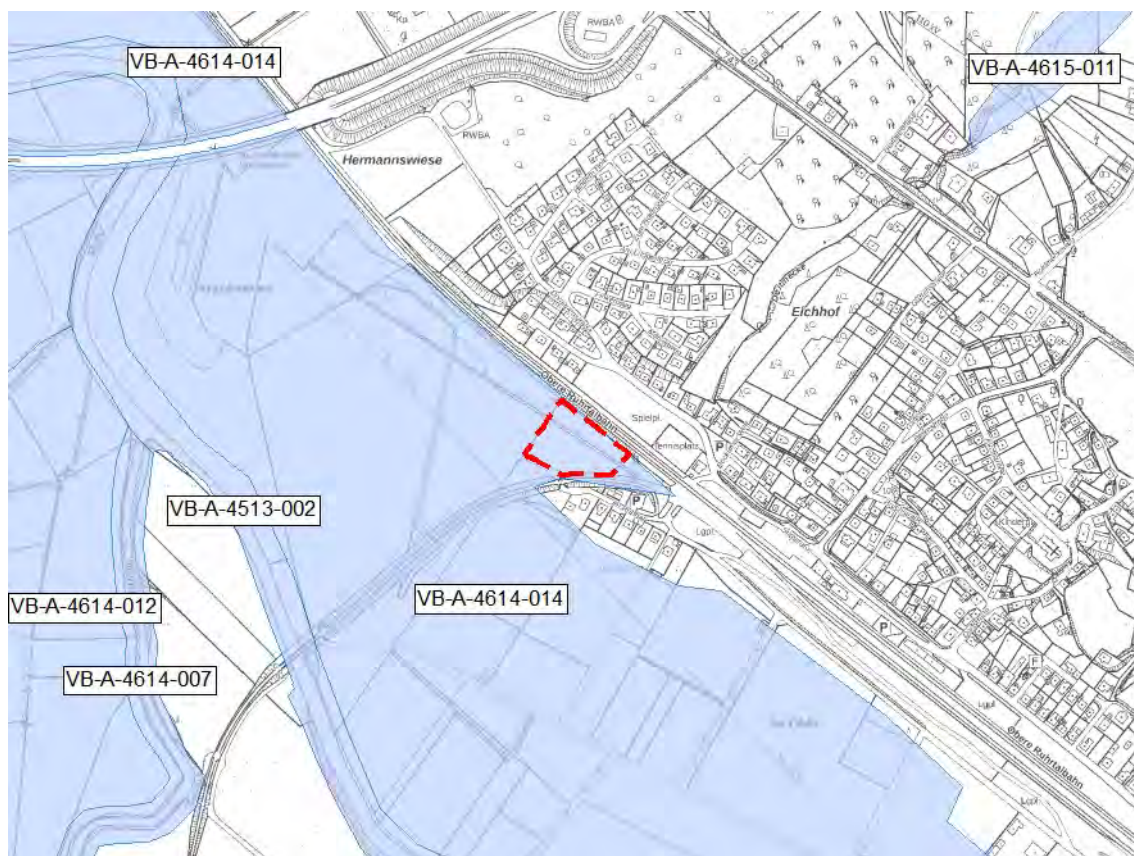
Des Weiteren liegen in der Umgebung des Plangebietes die nachfolgend aufgeführten Biotopverbundflächen:

- VB-A-4513-002 „Ruhr zwischen Meschede-Wennemen und Arnsberg-Neheim“, Stufe 1
- VB-A-4614-007 „Wenne (und Nebenbäche) von Schmallenberg bis Meschede-Freienohl“, Stufe 1
- VB-A-4614-012 „Unteres und mittleres Wennetal mit Seitentälern“, Stufe 2
- VB-A-4615-011 „Ruhr-Seitenbäche und Kulturlandschaftselemente am offenen Ruhrtalrand zwischen Meschede-Wennemen und Bestwig-Nuttlar“, Stufe 1

Für die Biotopverbundfläche VB-4513-002 werden der Eisvogel, der Gänsesäger, der Feldschwirl und die Uferschwalbe als planungsrelevante Tierarten genannt (LANUV 2019A).



**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**



**Abb. 14** Lage der Biotopverbundflächen (hellblaue Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2019A.

### 6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab keine Hinweise auf planungsrelevante Tierarten im Plangebiet und der näheren Umgebung.

### 6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet liegt im Bereich des Messtischblattes 4615 „Meschede“, Quadrant 1. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2019B).

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Für den Quadrant 1 des Messtischblatts 4615 „Meschede“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 33 Arten als planungsrelevant genannt (eine Säugetierart, 32 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2019B).

**Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4615 „Meschede“ (Quadrant 1) (LANUV 2019B) für die ausgewählten Lebensraumtypen. Unmittelbar betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.**

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Fließgewässer	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Fettwiesen und -weiden
<b>Säugetiere</b>						
Zwergfledermaus	N	G	(Na)	Na		(Na)
<b>Vögel</b>						
Baumfalke	N/B	U	Na	(FoRu)	(Na)	
Baumpieper	N/B	U		FoRu	(FoRu)	
Bluthänfling	N/B	unbek.		FoRu	Na	
Eisvogel	N/B	G	FoRu!			
Feldlerche	N/B	U-			FoRu	FoRu!
Feldschwirl	N/B	U	(FoRu)	FoRu	FoRu	(FoRu)
Feldsperling	N/B	U		(Na)	Na	Na
Girlitz	N/B	unbek.			Na	
Graureiher	N/B	U	Na	(FoRu)		Na
Grauspecht	N/B	U-			Na	(Na)
Habicht	N/B	G		(FoRu), Na		(Na)
Heidelerche	N/B	U			(FoRu)	
Kleinspecht	N/B	G		Na		(Na)
Mäusebussard	N/B	G		(FoRu)	(Na)	Na
Mehlschwalbe	N/B	U	(Na)		(Na)	(Na)
Neuntöter	N/B	G-		FoRu!	Na	(Na)
Rauchschwalbe	N/B	U-	(Na)	(Na)	(Na)	Na
Raufußkauz	N/B	U			(Na)	(Na)
Rotmilan	N/B	U		(FoRu)	(Na)	Na
Schleiereule	N/B	G		Na	Na	Na
Schwarzspecht	N/B	G		(Na)	Na	(Na)
Schwarzstorch	N/B	G	Na			
Sperber	N/B	G		(FoRu), Na	Na	(Na)
Sperlingskauz	N/B	G			(Na)	(Na)
Star	N/B	unbek.			Na	Na
Turmfalke	N/B	G		(FoRu)	Na	Na
Turteltaube	N/B	U-		FoRu	(Na)	(Na)
Wachtelkönig	N/B	S	(FoRu)		(FoRu)	(FoRu)

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 3

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Fließgewässer	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Fettwiesen und -weiden
<b>Vögel</b>						
Waldkauz	N/B	G		Na	Na	(Na)
Waldohreule	N/B	U		Na	(Na)	(Na)
Waldschnepfe	N/B	G		(FoRu)		
Wespenbussard	N/B	U		Na	Na	(Na)

**Legende:**

**Status:** N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, N/R+W = Nachweis „Rast/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden

**Erhaltungszustand:** G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

**Lebensstätten:** FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, ( ) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

## 6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

### 6.3.1 Häufige und ungefährdete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen



sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktdanalyse abgesehen werden kann.

### 6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

#### **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“**

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den 1. Quadranten des Messtischblattes 4615 „Meschede“ erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 33 Tierarten (eine Säugetierart und 32 Vogelarten), die als planungsrelevant eingestuft werden (LANUV 2019B).

Für diese 33 Tierarten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Somit verbleiben für den 1. Quadranten des Messtischblatts 4615 „Meschede“ 17 Vogelarten als weiterhin zu betrachtende Arten.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt, für welche eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann (Stufe I). Für die im weiteren Verlauf ermittelten Konfliktarten wird bei Bedarf eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

**Tab. 4 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.**

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konfliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
<b>Vögel</b>						
Baumfalke	FIS: B	keine				nein
Baumpieper	FIS: B	keine				nein
Bluthänfling	FIS: B	keine				nein
Eisvogel	FIS: B	keine				nein
Feldlerche	FIS: B	keine				nein
Feldschwirl	FIS: B	keine				nein
Graureiher	FIS: B	Störung durch Baustellenbetrieb, Spiegelungen/Blendwirkung	x	x		ggf.
Habicht	FIS: B	keine				nein
Heidelerche	FIS: B	keine				nein
Mäusebussard	FIS: B	keine				nein
Neuntöter	FIS: B	keine				nein
Rotmilan	FIS: B	keine				nein
Sperber	FIS: B	keine				nein
Turmfalke	FIS: B	keine				nein
Turteltaube	FIS: B	keine				nein
Wachtelkönig	FIS: B	keine				nein
Waldschnepfe	FIS: B	keine				nein

**Erläuterungen Datenquelle/Status:**

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung  
 Status: B = sicher brütend, A. v. = Art vorhanden, R = rastend

### 6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

#### Vögel

##### Gebäudebrüter

Durch das Vorhaben sind keine Gebäude betroffen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für folgende Gebäude bewohnende Vogelart kann ausgeschlossen werden:

- Turmfalke

##### Fließ- und Stillgewässerarten

Der **Eisvogel** besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren.

Das Fließgewässer (Graben) war zum Zeitpunkt der Begehung trocken gefallen und stellt auch keine geeigneten Strukturen für den Eisvogel dar.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für folgende Fließ- und Stillgewässerart kann ausgeschlossen werden:

- Eisvogel

##### Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter

Durch das Vorhaben werden einzelne Gehölz- und Gebüschstrukturen beansprucht. Die nördlich des Plangebietes vorbeiführende Bahnstrecke führt zu akustischen und optischen Vorbelastungen, weshalb Fortpflanzungs- und Ruhestätten von störungsempfindlichen Arten ausgeschlossen werden. In den zu fällenden Gehölzen wurden auch keine Nester gesichtet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten durch die Realisierung des Bauvorhabens gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

- Bluthänfling
- Neuntöter
- Turteltaube
- Waldschnepfe

##### Horst- und Koloniebrüter

Im Bereich des Vorhabens wurden keine Horst- oder Koloniebäume festgestellt. Etwa 210 m westlich des Vorhabens befinden sich Koloniebäume des Graureihers. Eine Betroffenheit des Graureihers kann daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

#### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

Es wird daher eine vertiefende Prüfung der Verbortstatbestände (Stufe II) für den Graureiher erforderlich (vgl. Kap. 7).

Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für die folgenden Horst- und Koloniebrüter wird jedoch nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

- Baumfalke
- Habicht
- Mäusebussard
- Rotmilan
- Sperber

#### Offenlandarten

Der **Baumpieper** bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Die Literatur belegt, dass Photovoltaikanlagen von Baumpiepern als Habitat gut angenommen werden und die Module auch als Ausgangspunkt für Singflüge dienen können (BfN 2009).

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt. Es ist nachgewiesen, dass Feldlerchen auch Freilandphotovoltaikanlagen als Lebensraum annehmen (BfN 2009). Die extensive Entwicklung der Grünflächen unter den Modultischen könnte sich im Gegensatz zu monokulturell bewachsenen Ackerflächen positiv auf das Nahrungsangebot für Wirbellose auswirken.

Aufgrund des Fehlens von gebüschreichen, feuchten Extensivgrünländern, größeren Waldlichtungen, grasreichen Heidegebieten und Verlandungszonen von Gewässern ist ein Vorkommen des **Feldschwirls** nicht zu erwarten.

Die **Heidelerche** bewohnt sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen, wobei sie Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder bevorzugt. Weiterhin werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt. Das Nest legt die Heidelerche gut versteckt am Boden in der Nähe von Bäumen an.

Der **Wachtelkönig** besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Zudem ist er auch in großräumigen Ackerbaugebieten in der Hellwegbörde als Brutvogel anzutreffen. Sollte es wider Erwarten zu einer Ausbreitung des Wachtelkönigs in die Bereiche des Plangebietes kommen, ist mit der zukünftigen Beschaffenheit der Fläche nach Errichtung der Photovoltaikanlagen zudem keine Verschlechterung der Habitatsignung verknüpft.

#### **Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

---

Insgesamt ist wegen der Lage südlich der Bahnstrecke und der damit verbundenen akustischen und optischen Vorbelastung ein Vorkommen von störungsempfindlichen Offenlandarten im Plangebiet als eher gering einzustufen. Grundsätzlich stellt jedoch das extensiv genutzte Grünland ein geeignetes Habitat dar. Diese Eignung bleibt durch die extensive Bewirtschaftung der Fläche um die Solarmodule erhalten.

Zur Vermeidung der Tötung sind Rodungs- und Räumungsmaßnahmen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit festzulegen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen somit nur zwischen Anfang Oktober und Ende März durchgeführt werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für Offenlandarten durch die Errichtung einer Photovoltaikanlage ausgeschlossen werden.

### **6.4 Ergebnis der Artenschutzprüfung (Stufe I)**

#### **Häufige und verbreitete Vogelarten**

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) sinnvoll. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums sollte durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze frei von einer Quartiernutzung sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

#### **Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist für den Graureiher nicht auszuschließen. Blendwirkungen bzw. Spiegelungen durch die PV-Anlage, die zu Kollisionen des Graureihers mit der Anlage führen können, sind nicht grundsätzlich auszuschließen. Demnach ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II für den Graureiher durchzuführen.

### **Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

„Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z.B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden“ (MKULNV 2016).

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist für den Graureiher nicht grundsätzlich auszuschließen. Demnach ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II für den Graureiher durchzuführen.

### **Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben kommt es zu keinem artenschutzrechtlich relevanten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 kann daher ausgeschlossen werden.

### **Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG**

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

### **Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise**

Für den Graureiher können baubedingte Störungen sowie Spiegelungen und Blendwirkungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Für das Plangebiet kann jedoch eine Lebensraumeignung für die weiteren planungsrelevante Tierarten ausgeschlossen werden. Bei Beachtung der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen kann eine Betroffenheit von planungsrelevanten Tierarten (außer Graureiher) ausgeschlossen werden. Demnach ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II für den Graureiher durchzuführen.

## 7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für den Graureiher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

### 7.1 Bestandsanalyse „Graureiher“

Der Lebensraumkomplex des Graureihers besteht aus größeren Fließ- und Stillgewässern als Nahrungshabitat sowie älteren Laubwäldern bzw. Nadelbaumbeständen als Nisthabitat. Wichtige Nahrungshabitate sind auch als Grünland genutzte, von Gräben durchzogene Niederungen. Die Besetzung der Brutplätze erfolgt bereits ab Ende Januar/Anfang Februar. Das Brutgeschäft beginnt selten ab Anfang Februar, meist ab Anfang bis Mitte März bis Anfang April. Der Abzug aus dem Brutgebiet erfolgt ab Anfang Juni.

Etwa 210 m westlich des Plangebietes befinden sich Koloniebäume des Graureihers in einem Nadelholzbestand. Die Lage der Kolonie ist in den nachfolgenden Abbildungen dargestellt. Es handelt sich um ca. 27 Brutpaare.



Abb. 15 Entfernung der Koloniebäume des Graureihers (hellorange Strichlinie) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.





**Abb. 16** Abgrenzung der Koloniebäume des Graureihers (hellorange Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Für die Graureiherkolonie bestehen bereits regelmäßige Störwirkungen durch die Bewirtschaftung der südlich des Koloniestandortes gelegenen Ackerflächen.

## 7.2 Wirkungsspezifische Betroffenheiten

### Baubedingte Wirkungen

Während der Bauzeit kommt es, insbesondere durch das Rammen der Metallständer, zu Lärmemissionen, die zu erheblichen Störungen der Graureiher führen können.

### Anlagebedingte Wirkungen

Zudem sind Spiegelungen/Blendwirkungen für den Graureiher nicht von vorneherein auszuschließen.

Die qualitative Veränderung des reflektierten Lichtes kann theoretisch zu Auswirkungen auf das Orientierungsverhalten von Tieren führen. Hierbei kann es zu Verwechslungen von größeren Photovoltaikanlagen mit Wasserflächen kommen, was z. B. zu Landeversuchen und Kollisionen führen kann. Laut BfN (2009) sind diese Effekte für Solaranlagen weitgehend auszuschließen, da die Tiere die einzelnen Modulbestandteile erkennen und somit nicht als zusammenhängende Wasserfläche wahrnehmen.



Es handelt sich im vorliegenden Fall um eine relativ kleine Freiflächen-Photovoltaik-anlage, die in sieben Reihen gegliedert wird. Eine Verwechslung der PV-Anlage mit Wasserflächen durch den Graureiher wird daher als unwahrscheinlich eingestuft. Da sich sowohl der Brutplatz der Graureiherkolonie als auch dessen Nahrungsflächen westlich des Plangebietes befinden ist eine Blendwirkung für Individuen, die vor allem in südliche Richtung entstehen könnte, als unwahrscheinlich einzustufen. Südlich des Plangebietes befindet sich zunächst die als Radweg ausgebaute Bahntrasse mit Gehölzen in Dammlage. Von südlichen, potenziellen Nahrungsflächen besteht daher ebenfalls keine Blendwirkung.

### **7.3 Maßnahmen**

Um eine artenschutzrechtlich relevante Störwirkung des Vorhabens und eine daraus resultierende Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszuschließen, ist die unten aufgeführte Vermeidungsmaßnahme umzusetzen:

#### Vermeidungsmaßnahmen

#### Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszuschließen, sind lärmintensive Bauarbeiten (z. B. Rammen der Metallständer) nur außerhalb der Brutzeit des Graureihers, also im Zeitraum von Mitte Juli bis Ende Januar durchzuführen.

Sollte die Einhaltung dieser Bauzeitenbeschränkung für lärmintensive Bauarbeiten nicht möglich sein, sind die baubedingten Lärmemissionen so zu reduzieren, dass eine erhebliche Störung für den Graureiher ausgeschlossen werden kann.

Die Reduzierung der baubedingten Lärmemissionen kann über eine alternative Bauausführung erfolgen. Anstelle des Rammens der Metallständer ist mit Schraubfundamenten und einem Hydraulikmotor zu arbeiten.

Es sind dann ausschließlich reduzierte baubedingte Lärmemissionen mit dem Vorhaben verbunden. Diese Lärmemissionen gehen über das bereits regelmäßige Bewirtschaften der Ackerflächen nicht hinaus und führen daher nicht zu einer erheblichen Störung der Graureiherkolonie. Dennoch ist bei zwingend notwendigen Bauarbeiten während der Brutzeit des Graureihers eine Umweltbaubegleitung durchzuführen. Ergeben sich dabei trotz der beschriebenen Vermeidungsmaßnahme Hinweise auf eine Störung und somit Beeinträchtigung des Brutgeschäfts, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen.

## **8.0 Zusammenfassung**

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.171 „Solarpark Wennemen“ und die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Damit folgt die Gemeinde dem Ansinnen des Antragstellers. Der Grundstückeigentümer und das Unternehmen ENTEGRO, das auf die Errichtung von Solarparks spezialisiert ist, beabsichtigen die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich südwestlich der Oberen Ruhrtalbahn in Meschede-Wennemen.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Messtischblattes 4615 „Meschede“, Quadrant 1. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt.

Für den Quadrant 1 des Messtischblatts 4615 „Meschede“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 33 Arten als planungsrelevant genannt (eine Säugetierart, 32 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Im Zuge der Ortsbegehung am 19. August 2019 erfolgte im Gelände eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten. Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten ergaben sich nicht.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden,

## Zusammenfassung

---

dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

- Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszuschließen, sind lärmintensive Bauarbeiten (z. B. Rammen der Metallständer) nur außerhalb der Brutzeit des Graureihers, also im Zeitraum von Anfang Juli bis Ende Januar durchzuführen. Sollte die Einhaltung dieser Bauzeitenbeschränkung für lärmintensive Bauarbeiten nicht möglich sein, sind die baubedingten Lärmemissionen so zu reduzieren, dass eine erhebliche Störung für den Graureiher ausgeschlossen werden kann.

Die Reduzierung der baubedingten Lärmemissionen kann über eine alternative Bauausführung erfolgen. Anstelle des Rammens der Metallständer ist mit Schraubfundamenten und einem Hydraulikmotor zu arbeiten. Es sind dann ausschließlich reduzierte baubedingte Lärmemissionen mit dem Vorhaben verbunden. Diese Lärmemissionen gehen über das bereits regelmäßige Bewirtschaften der Ackerflächen nicht hinaus und führen daher nicht zu einer erheblichen Störung der Graureiherkolonie. Dennoch ist bei zwingend notwendigen Bauarbeiten während der Brutzeit des Graureihers eine Umweltbaubegleitung durchzuführen. Ergeben sich dabei trotz der beschriebenen Vermeidungsmaßnahme Hinweise auf eine Störung und somit Beeinträchtigung des Brutgeschäfts, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen.

Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG wird nicht erwartet, sofern die genannten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Insgesamt ist wegen der Lage südlich der Bahnstrecke und der damit verbundenen akustischen und optischen Vorbelastung ein Vorkommen von störungsempfindlichen Arten im Plangebiet als eher gering einzustufen. Grundsätzlich stellt jedoch das extensiv genutzte Grünland ein geeignetes Habitat dar. Diese Eignung bleibt durch die extensive Bewirtschaftung der Fläche um die Solarmodule erhalten. Eine Betroffenheit der Graureiherkolonie wird bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen als unwahrscheinlich eingestuft.

Die geplante Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 171 „Solarpark Wennemen“ in Verbindung mit der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

**Zusammenfassung**

---

Warstein-Hirschberg, Mai 2020



Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

## Literatur- und Quellenverzeichnis

BfN (2009): Bundesamt für Naturschutz. Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN - Skripten 247. Bonn.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2019A): Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 171 „Solarpark Wennemen“. Vorentwurf. Büren.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2019B): Planzeichnung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 171 „Solarpark Wennemen“. Vorentwurf. Büren.

LANUV (2019A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) [http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC\\_Frame/portal.jsp](http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp)  
Zugriff: 13.09.2019. 12:35 MESZ.

LANUV (2019B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44123>  
Zugriff: 13.09.2019 10:20 MESZ.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2019): Umweltbericht zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 171 „Solarpark Wennemen“ der Stadt Meschede. Warstein-Hirschberg.

MKULNV (2013): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen – Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 616.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

**Literatur- und Quellenverzeichnis**

---

SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.